

Erläuterungen zum Erhebungsbogen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr

Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen vollständig aus und schicken diesen unterschrieben an die Stadt Wülfrath, Steueramt, Postfach 1480, 42481 Wülfrath zurück.

Sind Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke, so füllen Sie bitte für jedes Objekt einen separaten Erhebungsbogen aus.

Besitzen Sie eine Eigentumswohnung, so reichen Sie den Erhebungsbogen bitte an Ihre Hausverwaltung weiter, da für jedes Grundstück nur ein Erhebungsbogen auszufüllen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen das Steueramt gerne unter der Telefon-Nr. 02058 / 18-294 oder 18-353 zur Verfügung.

I. Grundstücksdaten:

Geben Sie hier bitte die postalische Adresse des Grundstücks ein.

Bitte ergänzen Sie, sofern vorhanden, die Informationen zu den Katasterdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe), die Sie dem Bestandsverzeichnis des Grundbuchauszuges entnehmen können und die Einheitswertnummer, die Ihnen zusammen mit dem Einheitswertbescheid mitgeteilt wird.

II. Eigentümerdaten:

Soweit das Grundstück nicht Ihr Wohngrundstück ist, geben Sie bitte Ihre Wohnadresse an.

Sie helfen uns sehr, wenn Sie uns das Kassenzeichen und die Objektnummer für Ihr Grundstück mitteilen. Beides können Sie dem Steuerbescheid entnehmen.

III. Flächendaten:

Zu unterscheiden sind überbaute, versiegelte/befestigte und unversiegelte Flächen:

Überbaute Fläche ist die Grundfläche, die von den Dächern der Gebäude wie Wohnhaus, Garage etc. überdeckt wird. Zu berücksichtigen ist die gesamte Fläche, d.h. die Grundfläche des Gebäudes plus evt. Dachüberstand.

Versiegelte/befestigte Fläche ist die Grundfläche aller weiteren befestigten Flächen wie Zufahrten, Stellplätze, Terrassen, Wege etc..

Unversiegelte Fläche ist die Grundfläche aller Flächen, bei denen das Niederschlagswasser direkt versickern kann.

Geben Sie die Flächen bitte in vollen m² an.

Als **an die Kanalisation angeschlossen** gelten alle überbauten und versiegelten/befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann. Zu unterstellen ist hierbei ein Starkregenereignis. Als an die Kanalisation angeschlossen gelten auch solche Flächen, von denen Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen (Bürgersteige, Straßen, Wege etc) oder Nachbargrundstücke in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Als **nicht angeschlossen** gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser oberirdisch auf unbefestigte Flächen abläuft und dort versickert.

Je nach **Befestigungsart** wird die Niederschlagswassergebühr ermäßigt. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob eines der Gebäude mit einem vollständig begrünten Dach versehen ist bzw. ob Terrassen, Wege, Stellplätze etc. eine wassergebundene Decke aus Schotter, Kies oder Sand aufweisen oder mit Rasengittersteinen oder Sickerpflaster hergestellt wurden.

IV Daten der Entwässerung

Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie über eine **Regenwassernutzungsanlage** (Zisterne) zur Gartenbewässerung bzw. eine **Brauchwassernutzungsanlage** zur Verwendung von Regenwasser im Haushalt (Toilettenspülung, Waschmaschine etc) verfügen, wie groß deren Fassungsvermögen ist und ob ein Notüberlauf zum Kanal besteht.